

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 41

- **Sachverständigenkosten nicht erforderlich, wenn der Geschädigte erhebliche Vorschäden verschweigt**  
OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.06.2023, AZ: 1 U 173/22

Der Grundsatz, dass Sachverständigenkosten auch dann erstattungsfähig sind, wenn das Gutachten objektiv nicht zu gebrauchen und ungeeignet ist, gilt dann nicht, wenn der Geschädigte selbst dem beauftragten Sachverständigen erhebliche Vorschäden am Fahrzeug verschweigt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Versicherer muss sich an Werkstattverweis festhalten lassen**  
AG Nordenham, Urteil vom 06.09.2023, AZ: 3 C 113/23

Üblicherweise verweist die einstandspflichtige Versicherung an eine günstigere Werkstatt. Stellt sich dieser Verweis im Nachhinein als teurer als die im Gutachten kalkulierte Werkstatt heraus, so kann die Versicherung nicht von ihrem Verweis abrücken. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **AG Schwabach bestätigte Erstattbarkeit weiterer unfallbedingter Mietwagen- und Reparaturkosten**  
AG Schwabach, Urteil vom 28.07.2023, AZ: 1 C 107/23

Sowohl Schwacke als auch Fraunhofer seien je nach Interessenlage manipulativ missbraucht worden, meint das AG Schwabach. Es wendet zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten dann doch Schwacke an, nimmt aber einen Abschlag vor. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Werkstatttrisiko liegt beim Schädiger, Wertminderung ist steuerneutral**  
AG Stade, Urteil vom 07.02.2022, AZ: 63 C 568/21

Die Werkstatt hatte Kosten für Sicherheitsmaßnahmen vor der Lackierung, Beilackierung und die Desinfektion des Fahrzeugs berechnet. Unabhängig davon, ob die Rechnung vom Geschädigten bezahlt wurde oder nicht, sind diese nach dem Grundsatz des Werkstatttrisikos zu ersetzen, befand das AG Stade. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Sachverständigenkosten nicht erforderlich, wenn der Geschädigte erhebliche Vorschäden verschweigt**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.06.2023, AZ: 1 U 173/22

## Hintergrund

Die klagende Geschädigte begehrt in zweiter Instanz Reparaturkosten aus einem Unfallereignis in Höhe von 5.924,00 €, Sachverständigenkosten in Höhe von 1.237,84 € und Rechtsanwaltskosten in Höhe von 571,44 €. Sie vertritt die Auffassung, dass ihr dieser Schadenersatz aus einer Kollision mit einem Lkw zustünde, weil ihr Pkw umfangreich beschädigt wurde. Das eingeholte Gutachten des beauftragten Sachverständigen würde diese umfangreiche Beschädigung nachweisen.

## Aussage

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet. Der Klägerin stehen lediglich die Reparaturkosten aus dem konkreten Schadenereignis sowie die Rechtsverfolgungskosten zu. Die Kosten für den beauftragten Privatsachverständigen sind von der Beklagten nicht zu zahlen.

Grundsätzlich gehören die Kosten für den Sachverständigen gemäß § 249 BGB zu den Kosten, die unmittelbar mit dem Schaden verbunden. Diese sind vom Schädiger – ebenso wie Reparaturkosten – auszugleichen.

*„Regelmäßig sind die Gutachterkosten auch dann erstattungsfähig, wenn sich das Gutachten objektiv als ungeeignet herausstellt, insbesondere als unbrauchbar; eine Zurechnung von Fehlern des Sachverständigen zum Geschädigten nach § 278 BGB scheidet aus (vgl. Geigel Haftpflichtprozess/Katzenstein, 28. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 250 m.w.N.). Eine Ersatzpflicht hinsichtlich der Gebühren eines zur Ermittlung der Reparaturkosten eingeholten Gutachtens ist aber ausgeschlossen, wenn der Geschädigte gegenüber dem von ihm beauftragten Privatsachverständigen erhebliche Vorschäden verschweigt und dieser deshalb zu einem fehlerhaften Ergebnis gelangt (Senat, Beschluss vom 10.7.2012 - 1 W 19/12, r + s 2013, 46, beck-online; Karl-Hermann Zeh, in: Wussow, UnfallhaftpflichtR, 17. Auflage 2021, § 14 Sachschaden Rn. 167; MüKoBGB/Oetker, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 398 m.w.N.).“*

Die Untauglichkeit des Gutachtens ergibt sich daraus, dass der beauftragte Sachverständige Instandsetzungskosten mitkalkulierte, die nicht vom Unfallgeschehen herbeigeführt worden sein können. Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist, dass das Schädigerfahrzeug nicht kausal für die entstandenen Schäden am linken vorderen Kotflügel sein kann. Der Zusammenstoß aus dem hier zu klärenden Unfallereignis erfolgte am linken hinteren Kotflügel. Dementsprechend sind auch die Schäden am Schädigerfahrzeug (dem Lkw) zu verorten.

Weil die Geschädigte selbst in Kenntnis der Vorschäden den beauftragten Sachverständigen diese Vorschäden verschwiegen und die entsprechenden Instandsetzungskosten mitkalkuliert wurden, hat der Schädiger nur für seine Schäden einzustehen – nicht für Schäden aus einem vorherigen Unfallereignis.

## Praxis

Dem Grundsatz, dass selbst unbrauchbare Gutachten vom Schädiger zu zahlen sind und diese Kosten den Geschädigten nicht belasten, erteilt das OLG Düsseldorf hier eine Ausnahme – nämlich dann, wenn der Geschädigte selbst der Grund für die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens ist. Dann ist er nicht mehr schutzwürdig, weil er selbst vorsätzlich Vorschäden an seinem eigenen Fahrzeug verschwiegen hat.

Der Schädiger haftet also richtigerweise nur für die Schäden, die er selbst verursacht hat.

- **Versicherer muss sich an Werkstattverweis festhalten lassen**  
AG Nordenham, Urteil vom 06.09.2023, AZ: 3 C 113/23

## Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab. In dem Verfahren vor dem AG Nordenham geht es dabei insbesondere um die Frage, ob sich der Kläger an eine günstigere Werkstatt hätte verweisen lassen müssen.

## Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Das AG Nordenham stellt zunächst fest, dass bei der Frage, ob bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt werden dürfen, zu differenzieren ist.

Sofern das Fahrzeug älter als drei Jahre ist, muss sich ein Geschädigter zunächst an eine sogenannte freie Werkstatt verweisen lassen. Der Geschädigte hat jedoch wiederum die Möglichkeit, darzulegen, dass ihm ein solcher Verweis nicht zumutbar ist, etwa weil das Fahrzeug stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet oder repariert wurde.

Die Beklagtenseite hatte dem Kläger eine konkrete Werkstatt benannt, die die Reparatur zu günstigeren Stundensätzen ausführen würde als im eingeholten Kostenvoranschlag. Die Vorlage eines annahmefähigen Angebots ist dabei nicht erforderlich. Wenn aber die Beklagte den Kläger an eine vermeintlich günstigere Werkstatt verweist und der sodann dort eingeholte Kostenvoranschlag höhere Kosten ausweist als der Kostenvoranschlag einer anderen, vom Kläger kontaktierten Werkstatt, dann muss sich die Beklagte auch an dem Werkstattverweis festhalten lassen.

## Praxis

Versicherer verweisen Geschädigte zu gerne an (vermeintlich) günstigere Werkstätten. Wenn sich jedoch die Reparatur in der von der Versicherung benannten Werkstatt als teurer erweist, muss die Versicherung sich dennoch an dem Werkstattverweis festhalten lassen.

**Erstritten von RA Carsten Plate, Rechtsanwälte Melchers und Kollegen, Nordenham**

- **AG Schwabach bestätigte Erstattbarkeit weiterer unfallbedingter Mietwagen- und Reparaturkosten**

AG Schwabach, Urteil vom 28.07.2023, AZ: 1 C 107/23

### Hintergrund

Aufgrund vorgerichtlicher Kürzungen war der Kläger gezwungen, restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 12.05.2022 einzuklagen. Gekürzt wurden vorgerichtlich sowohl Mietwagenkosten als auch Reparaturkosten, wobei außer Streit stand, dass die Beklagte (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) dem Grunde nach vollständig haftete. Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

### Aussage

Bezüglich der **Mietwagenkosten** legte das Gericht zur Schätzung des erforderlichen Wiederherstellungsaufwandes den Schwacke-Automietpreisspiegel zugrunde. Dies entspreche der ständigen Rechtsprechung der 2. und 8. Zivilkammer des LG Nürnberg-Fürth. Bezüglich dieser Schätzgrundlage stellte das AG Schwabach fest, ohne dies allerdings näher zu belegen, dass diese dazu missbraucht worden sei, die Preise nach oben zu schrauben. Nicht zu Unrecht hätten sich mithin die Versicherer dagegen gewehrt. Bezüglich des Fraunhofer Marktpreisspiegels fand das Gericht allerdings deutlichere Worte und führte aus:

*„Andererseits existiert der „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation, dem wiederum eine Manipulation zu Gunsten der Versicherungswirtschaft entgegengehalten wird, da mittlerweile gesichert sein dürfte, dass einem privaten Mietinteressenten ohne Unfallereignis und Dahinterstehen einer Versicherung deutlich höhere Tarife angeboten werden, als bei der Befragung durch das Fraunhofer-Institut angegeben werden.“*

Sodann verwies das AG Schwabach auf die überzeugenden Argumente des LG Nürnberg-Fürth, nach welchen der Schwacke-Liste der Vorzug bei der Schadensschätzung vor dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel zu geben ist. Diversen unlegbaren Mängeln dieser Liste können mit einem Abschlag von 17 % begegnet werden.

Entspricht der konkrete höhere Tarif dem Schätzwert, besteht keine weitergehende Verpflichtung des Unfallgeschädigten zur Sondierung des Marktes und zur Ermittlung des günstigsten möglichen Unfalltarifs.

Die auf Beklagtenseite vorgelegten diversen Angebote aus dem Internet würden zudem die Tauglichkeit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage nicht erschüttern. Es sei bereits zweifelhaft, ob derartige Angebote überhaupt einen Beweiswert haben.

Bezüglich der Reparaturrechnung bestätigte das Gericht die Erstattbarkeit der **Kosten für die Endreinigung** (70,69 €) und die **Fahrzeugdesinfektion** (17,14 €) und nahm hierbei Bezug auf die klägerseits vorgelegte Rechnung des Reparaturfachbetriebes.

### Praxis

Das AG Schwabach verweist auf die oberinstanzliche Rechtsprechung des LG Nürnberg-Fürth und schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel.

Bestehenden Einwänden begegnet es dadurch, dass es einen Korrekturabschlag von 17 % vornimmt. Die ist selbstverständlich zu diskutieren. Interessant ist die Aussage, dass bezüglich des Fraunhofer-Marktpreisspiegels mittlerweile gesichert sei, dass die dort ausgewiesenen Tarife dem Geschädigten gerade nicht angeboten werden.

Zutreffend stellte es bezüglich der ausstehenden Reparaturkosten fest, dass für den zu ersetzenden Schaden der konkrete Rechnungsbetrag maßgeblich sei. Somit sind auch Reinigungs- und Desinfektionskosten ersetzbar. Dahingehende Zweifel der eintrittspflichtigen Versicherungen dürfen nicht zu einer Schadenkürzung beim Schädiger führen. Der Versicherung steht es frei, zu regressieren.

**Erstritten von RA Pamer & Kollege, Roth**

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger, Wertminderung ist steuerneutral**  
AG Stade, Urteil vom 07.02.2022, AZ: 63 C 568/21

## Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Die Klägerin hatte nach dem Unfall ein Sachverständigengutachten zur Schadenermittlung eingeholt, aus diesem ergaben sich kalkulierte Reparaturkosten von 4.848,38 € netto. Für die sodann durchgeführte Reparatur wurden der Klägerin 4.904,19 € in Rechnung gestellt.

Die Beklagte regulierte auf die Rechnung lediglich einen Betrag in Höhe von 2.548,32 €. Auf die geltend gemachte merkantile Wertminderung von 1.000,00 € zahlte die Beklagte einen Betrag von 840,34 €.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Stade kann dahinstehen, ob die **Kosten für Sicherheitsmaßnahmen vor der Lackierung, eine Beilackierung und die Desinfektion des Fahrzeugs** überhaupt erforderlich waren.

Es sind diejenigen Kosten zu erstatten, die aus Sicht eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zweckmäßig und notwendig erschienen. Dem Geschädigten sind dabei auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne dessen Schuld durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. Der Schädiger trägt das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko, wenn den Geschädigten nicht ausnahmsweise ein Auswahlverschulden trifft.

Sobald der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug der Reparaturwerkstatt zwecks Reparatur übergeben hat, hat er letztlich keinen Einfluss mehr darauf, ob und inwiefern sodann unnötige oder überbeuerte Maßnahmen vorgenommen werden. Dies darf nicht zulasten des Geschädigten gehen, der ansonsten einen Teil seiner aufgewendeten Kosten nicht ersetzt bekommen würde.

Die in Rechnung gestellten Positionen waren sämtlich auch in dem eingeholten Sachverständigengutachten aufgeführt, es ist zudem weder erkennbar noch vorgetragen, dass die Klägerin ein Auswahlverschulden hinsichtlich der Werkstatt trifft, sodass der in Rechnung gestellte Betrag von der Beklagten in Ausgleich zu bringen ist.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Reparaturrechnung noch nicht vollständig beglichen wurde. Die Klägerin hat den Reparaturauftrag auf Grundlage des eingeholten Gutachtens erteilt. Ein solches Gutachten stellt eine sachgerechte Grundlage für die Höhe der zu erwartenden Reparaturkosten dar. Daher kann die Zuweisung des Werkstattrisikos an den Schädiger gerade nicht davon abhängen, ob der Geschädigte den in Rechnung gestellten Betrag bereits bezahlt hat.

Der Umstand, dass die Reparatur geringfügig teurer ausgefallen ist als veranschlagt, führt gerade nicht dazu, dass der Anspruch der Klägerin auf den im Gutachten ausgewiesenen Betrag begrenzt ist, denn auch die Abrechnung überbeuerter Maßnahmen unterfällt dem Werkstattrisiko.

Auch der geltend gemachte **merkantile Minderwert** ist von der Beklagten vollständig in Ausgleich zu bringen. Auch wenn die Klägerin vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist von der

ermittelten Wertminderung kein Abzug in Höhe von 19 % Umsatzsteuer vorzunehmen. Der merkantile Minderwert ist steuerneutral ausgewiesen.

## **Praxis**

Die Rechtsprechung zum Umsatzsteuerabzug bei der merkantilen Wertminderung ist uneinheitlich. Das AG Stade hat sich in seinem Urteil dafür ausgesprochen, dass diese steuerneutral ist und daher keine Umsatzsteuer in Abzug zu bringen ist.

Gerade dann, wenn es um Fälle der Wertminderung bei Vorsteuerabzugsberechtigung geht, empfiehlt es sich, einen fachkundigen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Interessen zu beauftragen, denn durch die uneinheitliche Rechtsprechung scheint eine sachgerechte Geltendmachung für den Laien geradezu ausgeschlossen.

**Erstritten von RA Volker Hellweg, Stade**